

104. 1. Schließt §. 17 des zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vereinbarten Zollkartells (Umlage B zu dem zwischen den genannten Staaten geschlossenen Handelsvertrage vom 23. Mai 1881, R.G.Bl. S. 133) die Anwendung des deutschen Strafgesetzes und die Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Bestrafung der von einem österreichischen Staatsangehörigen in Deutschland begangenen Übertretung der deutschen Zollgesetze aus?

2. Fällt die in §. 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (R.G.Bl. S. 317) als Strafe der Zolldefraudation angedrohte Konfiskation unter den Begriff der „Einzichung“ im Sinne von §. 319 St.P.D.?

3. Ist die Zulässigkeit des in §§. 319 flg. St.P.D. angeordneten Ungehorsamsverfahrens auf Fälle der Zolldefraudation dadurch ausgeschlossen, daß in §. 162 B.Z.G.'s eventuell, für den Fall der Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafe, deren Umwandlung in Freiheitsstrafe vorgeschrieben ist?

4. Bezieht sich die Vorschrift in §. 321 St.P.D. über den Inhalt der an den Angeklagten zu erlassenden Ladung auf den Fall,

daß deren Zustellung an den im Auslande an bekanntem Orte sich aufhaltenden Angeklagten unter Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften ausführbar ist und erfolgt?

III. Straffenat. Ur. v. 27. Februar 1890 g. M. Rep. 59/90.

I. Landgericht Freiberg.

Aus den Gründen:

Im angefochtenen Urtheile ist über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und über die von ihm begangene That folgendes festgestellt:

Der Angeklagte ist österreichischer Staatsangehöriger von Geburt und hat Wohnung und Aufenthalt in dem auf österreichischem Gebiete hart an der sächsischen Grenze gelegenen Orte Böhmisches-Ratharinaberg, wo er ein Strumpfwirkgeschäft betreibt. Er hat vom Jahre 1878 bis zum Frühjahr 1889 in der in Sachsen nahe der Grenze gelegenen Oberlochmühle mehrere Räume gemietet gehabt. Am 11. Juli 1888 hat in diesen Räumen eine Haussuchung wider ihn stattgefunden, bei welcher die in dem Urtheile bezeichneten Quantitäten Handschuhwaren im Gewichte von 129,50 kg mit Beschlag belegt worden sind. Es ist festgestellt, daß er diese Waren, schafswollene unbedruckte Strumpfwaren (Fausthandschuhe), welche in Oesterreich-Ungarn, also im Auslande, hergestellt waren, in der Zeit von Weihnachten 1887 bis Juli 1888 ohne Entrichtung von Eingangsabgaben und mit Umgehung der Zollstätte, bei welcher dieselben gelegentlich des Einganges in das Inland hätten angemeldet werden sollen, nach Oberlochmühle in Sachsen eingeführt und solchergestalt es unternommen habe, bezüglich jener Waren die nach dem Polltarif vom Jahre 1885 Position 41, d, 4 zu berechnende Eingangsabgabe zu hinterziehen — Vergehen gegen die §§. 135. 136 Nr. 5a des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Auf Grund von §. 135 ist wider ihn auf eine dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Zolles gleichkommende Geldstrafe von 518 M., an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle eine Gefängnisstrafe von 52 Tagen zu treten habe, sowie auf Einziehung der eingeschwärzten Gegenstände erkannt. Das Urtheil ist ergangen in der Hauptverhandlung vom 16. Oktober 1889, zu welcher der Angeklagte geladen, aber nicht erschienen war. Die Zulässigkeit der Abhaltung der Hauptverhandlung

in Abwesenheit des Angeklagten ist vom Gerichte auf das Vorhandensein der in §. 319 St. P. O. bezeichneten Voraussetzungen gestützt worden.

Die Revision des Angeklagten macht an erster Stelle geltend, daß die Voraussetzungen für das in §. 319 St. P. O. gedachte Ungehorsamsverfahren nicht vorgelegen hätten, eventuell daß bei seiner Vorladung die Vorschriften in den §§. 320. 321 St. P. O. nicht gewahrt worden seien. An zweiter Stelle wird die Zuständigkeit der deutschen Gerichte, besonders des Landgerichtes Freiberg, zur Aburteilung der That auf Grund von §§. 17 flg. des Zollkartelles zwischen dem deutschen Reiche und der österreich-ungarischen Monarchie vom 23. Mai 1881 bestritten, durch welches die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmung in §. 3 R. St. G. B.'s auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen, vielmehr die ausschließliche Zuständigkeit der österreichischen Gerichte begründet sei, da er, Angeklagter, österreichischer Staatsangehöriger sei und zur Zeit der That weder einen festen, noch einen vorübergehenden Wohnsitz im Deutschen Reiche gehabt, auch sich nicht bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung im Deutschen Reiche habe betreffen lassen.

Der Revision war Erfolg zu versagen.

1. Von präjudizieller Bedeutung ist die letzte Revisionsbeschwerde.

Daß — von den Vorschriften des als Anlage B des deutsch-österreichischen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 vereinbarten Zollkartelles noch abgesehen — die rechtlichen Voraussetzungen für Anwendng des deutschen Strafgesetzes und für das Einschreiten der deutschen Straf Gewalt gegen die vom Angeklagten begangene That vorhanden sind, ist nach §. 3 St. G. B.'s nicht zu bezweifeln. Die festgestellte Handlung des Angeklagten verstößt gegen die Strafbestimmung des §. 135 W. B. G.'s, also gegen das inländische Strafgesetz; die That ist begangen mit Ueberschreitung der deutschen Zollgrenze, also auf deutschem Gebiete. Unter diesen Voraussetzungen erklärt der §. 3 St. G. B.'s die deutschen Strafgesetze für anwendbar, gleichviel ob der Thäter Inländer oder Ausländer ist. Ebenso ist, da die That im Bezirke des Landgerichtes Freiberg begangen ist, dessen örtliche Zuständigkeit nach §. 7 St. P. O. begründet.

Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §. 17 Nr. 1 des Zollkartelles die österreichischen Gerichte verpflichtet gewesen sein würden, die That des

Angeklagten auf Antrag der zuständigen deutschen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Der Einwand der Revision beschränkt sich keineswegs bloß auf ein Bestreiten der örtlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte, insbesondere des Landgerichtes Freiberg, im prozessualen Sinne. Er beruht vielmehr auf der Annahme, daß die gegen den Angeklagten festgestellte Übertretung eines deutschen Zollgesetzes überhaupt nicht unter das deutsche Strafgesetz falle, sondern bei dem Vorhandensein der in §. 17 des Zollartelles bezeichneten Voraussetzungen auf Grund der in diesem §. 17 enthaltenen, dem allgemeinen Grundsatz des §. 3 St.G.B.'s derogierenden *lex specialis* ausschließlich in Gemäßheit der letzteren und daher nur auf Grund des nach §. 13 des Zollartelles erlassenen österreichischen Strafgesetzes durch den österreichischen Strafrichter zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sei.

Dem Einwande ist mit Recht vom Vorderrichter Beachtung versagt worden. Derselbe würde noch nach anderer Richtung weiter reichen, als die Revision vermeint. Denn da die Vorschrift in §. 17 des Zollartelles schon beim Vorhandensein der darin unter Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung, also schlechthin dann anwendbar ist, wenn derjenige, welcher ein deutsches Zollgesetz übertritt, Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie ist — ohne Rücksicht darauf, wo er seinen Wohnsitz habe, oder von welchem Gebiete aus er die Übertretung beging, oder wo er sich beim Eingange des Antrages auf Untersuchung betreffen läßt, Umstände, welche lediglich in dem in §. 17 Nr. 2 bezeichneten Falle von Bedeutung sind —, so würde die von der Revision behauptete Exklusivität des österreichischen Strafgesetzes und Strafverfahrens schlechthin in allen Fällen der Übertretung deutscher Zollgesetze durch österreichische Staatsangehörige Platz greifen, also, in Ermangelung einer in §. 17 hinsichtlich der Angehörigen des anderen Staates enthaltenen Ausnahme selbst dann, wenn der dem genannten Staate angehörende Thäter bei Begehung der That im Inlande ergriffen worden wäre. Die Annahme, daß auch unter dieser Voraussetzung die deutschen Behörden von jeder Verfolgung der That nach deutschem Gesetze Abstand zu nehmen hätten, vielmehr darauf beschränkt wären, die Bestrafung des Thäters gemäß §. 17 des Kartelles bei dem ausländischen Gerichte zu beantragen, — diese Annahme ist so offenbar unhaltbar, es erscheint so von vornherein

ausgeschlossen, daß die vereinbarenden Staaten diese, nach der der Revision zu Grunde liegenden Auffassung unabweibare Konsequenz gewollt haben, daß schon hierdurch diese Auffassung als unrichtig sich erweist.

In der That findet dieselbe weder in dem Wortlaute des §. 17 des Zollkartelles, noch in dem Inhalte und Zwecke des letzteren einen Anhalt. Das zur Ausfhrung des Art. 10 des Handelsvertrages geschlossene Zollkartell begrndet nach §. 1 desselben fr die vertragschlieenden Teile die Verpflichtung, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von bertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles nach Magabe der im Kartell enthaltenen Bestimmungen mitzuwirken. Der Zweck der demgem getroffenen Vereinbarungen, und so insbesondere der auf die Strafverfolgung von Zollbertretungen gerichteten Vorschriften in den §§. 13 flg., ist daher die Herbeifhrung nicht einer Erschwerung, sondern einer Erleichterung und Erweiterung der Verfolgung begangener Zolldelikte, namentlich dadurch, da jedem der vertragenden Teile die Verpflichtung auferlegt ist, die Verfolgung der — an sich nach dem Rechte des betreffenden Staates straflosen — bertretung der Gesetze des anderen Teiles gegen seine Angehrigen (§. 17 Nr. 1) oder gegen die bei ihm wohnhaften und sich aufhaltenden Angehrigen dritter Staaten (§. 17 Nr. 2) zu bernehmen und soldergestalt deren Bestrafung auch in Fllen zu sichern, wo aus thatschlichen Grnden, insbesondere in Ermangelung des Rechtes, die Auslieferung des dem fremden Staate angehrenden Thters zu fordern, diese Strafverfolgung auf Grund der eigenen Strafgesetze und durch die eigenen Gerichte ausgeschlossen sein wrde. Eine Erschwerung aber wrde darin enthalten sein, wenn durch das Kartell diesem Staate die eigene Strafverfolgung schlechthin und daher auch fr die Flle entzogen sein sollte, in denen er thatschlich zu deren wirksamer Ausbung sich in der Lage erachtet und befindet. Mit Recht ist ferner bereits vom Vorderrichter darauf hingewiesen worden, da hierin ein Verzicht auf ein wesentliches Hoheitsrecht liegen wrde. Da ein solcher von den vertragenden Teilen gewollt sei, ist keinesfalls zu vermuten; ebensowenig ist aber derselbe in dem, lediglich Verpflichtungen des anderen Teiles begrndenden Kartelle irgendwie zur Aussprache gelangt, whrend nach dessen Zwecke die Annahme, da er beabsichtigt worden sei, geradezu ausgeschlossen erscheint. Gegen die Annahme

solchen Verzichtes spricht aber überdies positiv die Bestimmung in §. 17 des Kartelles, wonach ein Einschreiten der Gerichte des anderen Theiles nicht von Amts wegen zu erfolgen hat, sondern von dem Antrage einer zuständigen Behörde desjenigen Theiles, dessen Zollgesetze übertreten sind, abhängig gemacht worden ist, — eine Bestimmung, welche keinen verständlichen Sinn haben würde, wenn durch das Kartell den kontrahierenden Theilen das Recht zu eigener Strafverfolgung hätte entzogen und nicht vielmehr dem Ermessen des verletzten Theiles es hätte überlassen werden sollen, ob in den Fällen, in denen es nach heimischem Rechte zulässig und nach den thatsächlichen Verhältnissen mit Erfolg ausführbar erscheint, die eigene Strafgewalt einschreiten oder die Verfolgung dem anderen Theile zugewiesen werden solle.

In gleichem Sinne hat übrigens das vormalige preussische Obertribunal,

Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 1 S. 551,

auf Grund des zwischen dem Königreiche Preußen und Oesterreich vereinbarten Zollkartelles vom 19. Februar 1853 entschieden, welchem die übrigen Staaten des damaligen Zollvereines beigetreten sind (vgl. Sächsisches Gesetz- u. Verordnungsbl. vom Jahre 1853 S. 79. 133), und welches, insbesondere in den Bestimmungen der §§. 13 flg., den späteren Vereinbarungen und so auch dem jetzt geltenden Zollkartelle vom 23. Mai 1881 zur unveränderten Grundlage gebietet hat.

2. Ebenso unbegründet sind die Einwendungen, welche das Vorhandensein der in §. 319 St.P.D. bezeichneten Voraussetzungen des Ungehorsamsverfahrens bestreiten. Der Angeklagte hatte als abwesend im Sinne des §. 318 St.P.D. zu gelten, da er sich im Auslande aufhielt und in Ermangelung eines Rechtes, seine Auslieferung zu verlangen, seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar erschien. Nach dieser Richtung hin hat die Revision selbst Bedenken nicht erhoben. Ihr Einwand ist vielmehr darauf gestützt, daß die in §. 135 B.F.G.'s angedrohte Konfiskation nicht identisch sei mit der Einziehung im Sinne von §. 319 St.P.D., überdies in den §§. 135. 162 B.F.G.'s nicht bloß Konfiskation und Geldbuße, sondern eventuell Freiheitsstrafe angedroht sei. In beiden Beziehungen geht die Revision fehl.

Die Einziehung eines Gegenstandes im strafrechtlichen Sinne umfaßt alle diejenigen Fälle, in denen durch Richterspruch der bisher

Berechtigte seiner Rechte an dem Gegenstande verlustig erklärt wird, Konfiskation aber ist nichts Anderes, als der regelmäßige Fall der Einziehung zu Gunsten des Fiskus, welcher durch die Einziehung das Eigentum an dem Gegenstande erwirbt. Ob die Einziehung, wie im Falle des §. 135 R. V. G.'s, als selbständiges Strafmaß, als Hauptstrafe, oder, wie in den Fällen des §. 40 St. G. B.'s, aus Gründen wesentlich präventiver Natur als Nebenstrafe erkannt wird, ob sie, wie bei Einziehung der instrumenta oder producta sceleris nach §. 40 nur dann, wenn der Thäter oder Teilnehmer Eigentümer des Gegenstandes ist, oder unabhängig hiervon zu erkennen ist; der Umstand ferner, ob das Eigentum auf den Fiskus, oder auf eine Ortsarmenkasse und dergleichen, und ob es zu beliebiger Verwertung übergeht, oder ob die eingezogenen Gegenstände zu vernichten, oder, wie in einzelnen Fällen gesetzlich nachgelassen, nach Entkleidung von ihrer rechtsverletzenden Beschaffenheit dem Berechtigten zurückzugeben sind, — alles das betrifft lediglich die in verschiedenen Gesetzen verschieden geregelte Frage nach Voraussetzung und Wirkung der Einziehung; völlig unberührt bleibt davon der Umstand, daß es sich dabei überall, und so namentlich im Falle der Konfiskation um eine Einziehung im strafrechtlichen Sinne, und darum um eine Einziehung handelt, wie sie auch §. 319 St. P. O. im Auge hat. Thatsächlich handelt es sich nicht um eine sachliche, sondern nur um eine sprachliche Verschiedenheit, wenn namentlich in den älteren Strafgesetzen der Ausdruck „Konfiskation“, in den neueren der Ausdruck „Einziehung“ gebraucht wird. Die älteren, vor dem Erlasse des Strafgesetzbuches liegenden Zoll- und Steuergesetze enthalten, übereinstimmend mit §. 19 preuß. St. G. B.'s, den Ausdruck Konfiskation, so neben dem Vereinszollgesetze beispielsweise §. 11 des Gesetzes, betreffend Salzabgabe, vom 12. Oktober 1867 (R. G. Bl. S. 45), §. 27 des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (S. 375), wegen Besteuerung des Branntweines vom 8. Juli 1868 §. 59 (S. 384); ebenso §. 13 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Rauffahrtsschiffe, vom 25. Oktober 1867 (S. 35) und andere mehr. Dem Sprachgebrauche des Reichsstrafgesetzbuches dagegen schließen sich die seitdem erlassenen Gesetze an, so die Urheberrechtsgesetze von 1870 und 1876, das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, das Gesetz, betreffend den Spielartenstempel, vom 3. Juli 1878 §. 10 (S. 133) u. a. m.

— Daß insbesondere in §. 40 R. St. G. B.'s mit der Wahl des Wortes „Einziehung“ keine Abweichung von dem im wesentlichen übereinstimmenden §. 19 preuß. St. G. B.'s beabsichtigt gewesen ist, ergeben die Motive zu ersterem, welche dem Worte „Einziehung“ in Parenthese das Wort „Konfiskation“ beifügen. Endlich ist für die Synonymität beider Bezeichnungen von der Vorinstanz mit Recht auch darauf hingewiesen worden, daß das in Gemäßheit des §. 13 des Zollkartelles erlassene deutsche Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, vom 17. Juli 1881 in §. 3 die „Einziehung“ der Gegenstände androht, während §. 13 des Zollkartelles, dem Sprachgebrauche der früheren Kartelle und Zollgesetze entsprechend, die kontrahierenden Teile zur Androhung der Strafe der „Konfiskation“ verpflichtet. Daß danach auch die in §. 319 St. P. D. erwähnte „Einziehung“ die in älteren Gesetzen angedrohte „Konfiskation“ mit umfaßt, ist nicht zu bezweifeln.

3. Völlig verfehlt ist die Annahme, für die — einfache — Zolldefraudation sei im Vereinszollgesetze nicht bloß Konfiskation und Geldstrafe, sondern auch Freiheitsstrafe angedroht. Die Strafandrohung ist in §. 135, nicht in §. 162 W. Z. G.'s enthalten. Mit der letzteren Bestimmung ist vielmehr nur die, dem §. 28 St. G. B.'s entsprechende allgemeine Auxiliärvorschrift gegeben, daß an Stelle der angedrohten und erkannten Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe treten solle.

4. Der Angeklagte ist zur Hauptverhandlung unter Verwendung des für die Fälle der §§. 231 flg. St. P. D. vorgeschriebenen Formulars Nr. 336, nicht des den Fall des §. 321 St. P. D. betreffenden Formulars Nr. 348 vorgeladen. Der von der Revision eventuell gerügte Umstand, daß letzteres nicht geschah, enthält keine Gesetzesverletzung. Die Ladung ist dem Angeklagten auf entsprechendes Ersuchen durch die zuständige österreichische Gerichtsbehörde, also unter Befolgung der für Zustellungen im Auslande geltenden Vorschriften (§§. 182 flg. C. P. D.) zugestellt worden; die erfolgte Zustellung ist durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Auf diesen Fall der Vorladung beziehen sich die über Inhalt und Form der Ladung in den §§. 320. 321 St. P. D. enthaltenen Vorschriften überhaupt nicht. Dieselben betreffen vielmehr, wie sich aus

Inhalt, Zusammenhang und Entstehungsgeschichte der fraglichen Vorschriften,

Hahn, Materialien Bd. 2 S. 1442. 1451. 1498. 1914. 2092, ergibt, nur den Fall, daß der Aufenthalt des zu Ladenden unbekannt ist oder die Befolgung der obenerwähnten Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, und daß deshalb zur öffentlichen Vorladung durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung geschritten werden muß. Für den hier vorliegenden Fall, daß die persönliche Zustellung durch die zuständige Auslandsbehörde erfolgen kann und erfolgt ist, besondere Bestimmungen über den Inhalt der Ladung zu treffen, hat ein Bedürfnis nicht vorgelegen. In diesen Fällen genügt es, wenn die Ladung den allgemeinen Anforderungen in den §§. 213 flg. bezw. 231 St. P. O. entspricht, und dies ist mit Verwendung des Formulars Nr. 336 geschehen.